

zur *res judicata*. Darum kann die Appellation an die zweite Instanz trotz Verstreichens der Frist niemals unmöglich sein. Auch das *bonum publicum* verlangt das, und das ist für Roberti der ausschlaggebende Grund.

Ist von zwei Instanzen ein gleichlautendes Urteil ergangen und versäumt der Defensor die gesetzliche Frist, so können auch nach Roberti die Gatten eine andere Ehe eingehen. Es bleibt aber can. 1903 in Kraft, so daß auch in dem Fall noch nach langer Zeit appelliert werden kann, wenn neue, gewichtige Dokumente oder Argumente vorgebracht werden.

Betreffs der *prosecutio appellationis* beim *judex ad quem*, die innerhalb 30 Tagen zu erfolgen hat, gilt das Gleiche wie von der *interpositio appellationis*. Der Defensor ist an die Frist gebunden; versäumt er sie, so ist seine Appellation dennoch wegen des *bonum commune* zuzulassen. Eine *res judicata* kann die *causa matrimonialis* nie werden, selbst wenn wegen der Versäumnis der Notfristen nach can. 1886 „*deserta censetur appellatio*“.

Roberti zeigt nicht im Einzelnen, inwiefern das *bonum commune* die Zulassung der Appellation fordert. Doch liegen die Gründe offen da. Bei so wichtigen Prozessen wie den Eheprozessen muß jede Rechtsunsicherheit nach Möglichkeit ausgeschaltet sein. Wenn auch bei geringeren Objekten durch Versäumnis der Notfristen schon nach Urteil der ersten Instanz eine *res judicata* entstehen kann, so muß bei dem wichtigen Eheprozeß jede Möglichkeit offen gelassen werden, um zu einer möglichst großen Gewißheit über den objektiven Tatbestand zu kommen. Diese größere Sicherheit, die durch zwei konforme Urteile erzielt wird, darf nicht durch eine einfache Versäumnis eines Termins inhibiert werden.

Zum Schluß wirft Roberti die Frage auf, von welchem Richter der säumige Defensor zur Erfüllung seiner Amtspflicht anzuhalten sei. Er beantwortet sie dahin, daß der *judex a quo* zuständig sei, weil der Defensor in der *prosecutio appellationis* vom *judex a quo* abhängt, und weil der *judex ad quem* vor erfolgter Appellation die schwebende *causa* gar nicht kennt.

Hildesheim.

Dr E. Riebertsch.

III. (Beurteilung formloser Mischehen, geschlossen im Deutschen Reich, bzw. Ungarn, von Ostern 1906 bis Pfingsten 1918.) Die Konstitution „Provida“ vom 18. Jänner 1906, wirksam ab Ostern (15. April) 1906, erklärt Mischehen, die formlos im Gebiete des Deutschen Reiches abgeschlossen wurden, für gültig. Die Konstitution wurde auch auf Ungarn ausgedehnt (Sakramentenkongregation, 27. Februar 1909). Nach dem Dekret „*Ne temere*“, 2. August 1907, wirksam ab Ostern (19. April)

1908, XI, 22 müssen Mischehen in derselben Form wie rein katholische Ehen geschlossen werden, nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum. Diese etwas dunkle Stelle wurde von der Konzilskongregation, 1. Februar 1908, dahin ausgelegt, daß darunter nur die Konstitution „Provida“ zu verstehen sei. Am 28. März 1908 machte die Konzilskongregation die Einschränkung, daß die Ausnahme nur gelte für nati in Germania, wenn sie daselbst die Ehe schließen. Ergänzend erklärte die Sakramentenkongregation, 18. Juni 1909, daß nicht Deutsche in Ungarn und nicht Ungarn im Deutschen Reich und auch nicht Brautleute, von denen ein Teil in Ungarn und der andere im Deutschen Reich geboren ist, diese Ausnahmestellung beanspruchen können. Aus dieser Auslegung hatten nun die meisten Kanonisten folgende Schlüsse gezogen: Gültigkeit der formlosen Mischehen im Deutschen Reich und Ungarn von Ostern 1906 bis 28. März 1908 allgemein, vom 28. März 1908 bis 18. Juni 1909, wenn wenigstens ein Teil im Deutschen Reich, bezw. Ungarn geboren ist, ab 18. Juni 1909 bis zur Rechtskraft des Kodex Pfingsten 1918, wenn beide Teile im Deutschen Reich, bezw. Ungarn geboren sind.

In einem längeren Aufsatz in „Jus Pontificium“ 1930, X, 27—36 bringt nun F. Hecht eine neue Aufstellung. Nach seinen Ausführungen sind die Erklärungen vom 1. Februar 1908 und 28. März 1908 lediglich Erklärungen des erst mit Ostern (19. Apr.) 1908 wirksamen Dekretes „Ne temere“. Die Erklärung vom 18. Juni 1909 sei keine einschränkende, sondern eine gewöhnliche (komprehensive) Erklärung. Hieraus würde sich dann folgender Rechtszustand ergeben: Gültigkeit der formlosen Mischehen im Deutschen Reich und in Ungarn vom 15. April 1906 bis 18. April 1908 allgemein, vom 18. April 1908 bis Pfingsten (18. Mai) 1918, wenn beide Teile im Deutschen Reich, bezw. Ungarn geboren sind. Nicht ganz zwingend kommt uns die Beweisführung vor, daß das Dekret vom 18. Juni 1909 keinen einschränkenden Charakter habe. Nachdem nun aber einmal der Streit über die Tragweite dieser Erklärungen ausgebrochen ist, die Ehegerichte mit diesen Problemen sich zu befassen haben, so wäre eine eindeutige authentische Erklärung wünschenswert.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Kodexauslegung — Kodexkorrektur.) In „Theologie und Glaube“ XX, 1930, S. 344 ff. bespricht Dr Franz Hecht (Limburg) die Entscheidung der Auslegungskommission vom 20. Juli 1920 zu can. 1099, § 2 Cod. jur. can., wonach unter dem Ausdruck ab acatholicis nati nicht bloß Kinder, deren beide Elternteile akatholisch sind, sondern auch Kinder aus